

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nutzen Sie bitte die telefonischen **Durchwahlmöglichkeiten** des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mittellungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

**Zahl**

wie umstehend

**Chiemseehof**
**(0662) 8042**
**Datum**
**Nebenstelle 2285**
**18. SEP. 1991**
**Betreff**

wie umstehend

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

BONNEN GESETZENTWURF	
Zl. ....	66-001081
Datum: 23. SEP. 1991	
Verteilt: 27. Sep. 1991	

*Dr. Hueber*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Edr*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Chiemseehof****Zahl****(0662) 8042****Datum**

0/1-50/410-1991

**Nebenstelle 2982**

18.9.1991

Mag. Margon

**Betreff**

Entwurf einer 18. StVO-Novelle; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 160.002/14-I/6-91

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 2:

Die gewählte Formulierung des Begriffs "Mehrzweckstreifen" ist schwer verständlich und soll einfacher gefaßt werden.

Weiters steht dieser Definition keine Verhaltensvorschrift gegenüber, welche eine Bestrafung des Lenkers bei unzulässiger Benützung des Mehrzweckstreifens ermöglicht. Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 erster Satz wäre daher um den Begriff "Mehrzweckstreifen" zu ergänzen.

Zu Z. 4:

Nunmehr kann auch ein Gehsteig als Geh- und Radweg ausgestaltet sein. Die gleichzeitige Bereithaltung eines Gehsteiges für den Fußgänger- und Radfahrverkehr ist keineswegs unbedenklich. Die Zulässigkeit dieser Verkehrsanlage sollte von einer bestimmten Mindestbreite des Gehsteiges abhängig gemacht werden. Die gleichzeitige Benützung eines Gehsteiges durch Fußgänger und Radfahrer

- 2 -

sollte in ihrer Gestaltung ausschließlich gemäß § 52 Z. 17a lit. b StVO 1960 vorgesehen werden.

Zu Z. 6:

Die Festlegung der Begrenzung des Kreuzungsbereiches durch die Schnittpunkte der Straßenränder kann bei Kreuzungen mit ausgebautem Mündungstrichter oder bei Vorhandensein von Fahrbahnteilern zu Problemen führen. Als Anhaltspunkte könnten vorhandene Bodenmarkierungen (Haltelinien) zusätzlich zur Feststellung der Begrenzung des Kreuzungsbereiches herangezogen werden.

Zu Z. 7:

Der Landeshauptmann kann gemäß § 104 Abs. 7 KFG 1967 Bewilligungen zum Ziehen von nicht zugelassenen Anhängern erteilen. In solchen Bewilligungen wurden auch höhere zulässige Fahrgeschwindigkeiten festgesetzt. Daher sollte in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Definition nach den Worten "nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger" der Nebensatz "mit denen eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden darf" angefügt werden.

Weiters ist zu bemerken, daß Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und damit gezogene Anhänger unter die Definition "Kraftfahrzeug" im Sinne des § 2 Z. 1 KFG 1967 bzw. "Anhänger" im Sinne des § 2 Z. 2 KFG 1967 fallen. Gleichzeitig sind sie jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Z. 21 StVO 1960 unter dem Begriff "Fuhrwerk" zu subsumieren. Dieser Pleonasmus führt zu Auslegungsschwierigkeiten. Fraglich ist, ob ein Kraftfahrzeug mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h bloß als Fuhrwerk (und damit als mehrspuriges Fahrzeug) oder ob es zusätzlich auch als mehrspuriges Kraftfahrzeug im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften anzusehen ist. Es ist beispielsweise unklar, ob im beschilderten Überholverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge gemäß § 52 Z. 4a StVO 1960 Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h überholt werden dürfen oder nicht.

- 3 -

Zu Z. 9:

Mit der Einfügung des Wortes "jedenfalls" im § 5 Abs. 2 wird der Bestimmung des Alkoholgehaltes der Atemluft eine Fehlerquote praktisch abgesprochen. Die derzeit verwendeten Geräte berücksichtigen jedoch nicht die Einflußmöglichkeiten, die durch persönliche Verhältnisse des Menschen auftreten. Insbesondere sind dies unberücksichtigte individuelle Atemlufttemperatur, grenzwertige Atemvolumina mit notwendigen Mehrfachversuchen und verschiedenen Volumina sowie verschiedene Zeiten, welche zu sehr abweichenden Ergebnissen führen. Bei bisher durchgeführten Paralleluntersuchungen von Probanden zeigte sich eine schlechte Korrelation der Werte. Zu berücksichtigen ist auch, daß zwar zwei Messungen durchgeführt werden, diese jedoch unter denselben Untersuchungsbedingungen mit demselben Gerät und derselben Methode, sodaß praktisch nur von einer Messung gesprochen werden kann.

In den Erläuterungen (Seite 8) wird ausgeführt, daß das Vorliegen der Vermutung, daß eine Person sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, als Erfordernis einer Atemalkoholkontrolle entfällt. Eine Anhaltung und Untersuchung der Atemluft von Personen ohne jegliche Veranlassung erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Die richtige Durchführung der Bestimmung des Atemalkoholgehaltes erfordert einen fünfzehnminütigen Beobachtungszeitraum. Die Fehlerhaftigkeit der Alkomaten wird auch in diesen Fällen eine Rolle spielen, da diese Geräte nicht auf die persönlichen Verhältnisse der jeweiligen Person justiert werden können. Die Untersuchung der Atemluft mittels Alkomat sollte wiederum an die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung geknüpft werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet im § 5 Abs. 3 zwischen "Vermutung" und "Verdacht" der Alkoholbeeinträchtigung. Die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung schließt den Verdacht der Alkoholbeeinträchtigung ein, sodaß es einer gesonderten Regelung im Gesetz an sich nicht bedarf. Der Anknüpfungspunkt der Verdachtsregelung an das "Gelenkt haben" des Fahrzeuges in der Vergangenheitsform

- 4 -

sollte entfallen. Der Verwaltungsgerichtshof könnte sich in Abweichung von seiner bisherigen Judikatur veranlaßt sehen, die Verwendung der Worte "lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen" in der Gegenwartsform zur Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung dahingehend auszulegen, daß in derartigen Fällen eine Atemluftuntersuchung nur bei Betretung des Lenkers auf frischer Tat und nicht auch später (jedenfalls bis drei Stunden nach Beendigung des Lenkens) zulässig ist. In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 4 (Seite 9) wird die Gleichwertigkeit der Atemalkoholmessung und der Blutuntersuchung angeführt. Der Proband ist künftig auch nicht mehr berechtigt, zwecks Widerlegung der Alkomatprobe die Vorführung zum Arzt zur Vornahme der Blutabnahme zu verlangen. Solange jedoch eine schlechte Korrelation der Werte von Blutalkohol- und Atemalkoholkonzentration besteht, sollte jedenfalls dem Probanden die Möglichkeit eingeräumt werden, auf sein Verlangen hin dem Arzt vorgeführt zu werden.

Zu Z. 10:

Aus der Sicht der Praxis wird angeregt, eine verfassungsmäßige Regelung zur Zulässigkeit der Vornahme von Blutabnahmen von bewußtlosen Personen, die verdächtig sind, ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben, und dabei einen Verkehrsunfall mit schwerwiegenden Folgen verschuldet haben, in das Gesetz aufzunehmen. Die Feststellung der Atemalkoholkonzentration wird auch bei Personen, die nach einem Verkehrsunfall verletzungsbedingt in eine Krankenanstalt eingeliefert wurden, praktisch nicht durchführbar sein.

Zu Z. 23:

Bisher galt jedes Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges mit der im § 19 Abs. 8 StVO 1960 angeführten Ausnahme als Verzicht auf den Vorrang. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis gut bewährt. Die beabsichtigte Änderung der Bestimmung des § 19 Abs. 8 StVO 1960

- 5 -

führt nunmehr zu einer Rechtsunsicherheit, da in der Praxis die breite Masse der Führerscheinbesitzer ihr Verhalten weiterhin nach der bisherigen Regelung ausrichten wird.

Zu Z. 24:

Die Neufestsetzung der Fahrgeschwindigkeiten wird auf Grund der zu erwartenden Hebung der Verkehrssicherheit begrüßt. § 20 Abs. 2 Z. 3 soll jedoch ergänzt werden, sodaß Z. 3 zu lauten hat: "3. auf Autostraßen und Straßen mit mindestens zwei durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Fahrstreifen je Fahrtrichtung 100 km/h".

Zu Z. 35:

Die Heranziehung von Schülern als Aufsichtspersonen nach § 29a Abs. 2 sollte an eine Altersgrenze gebunden werden. Es soll sichergestellt werden, daß zu diesen Aufgaben lediglich mündige Minderjährige herangezogen werden. Je nach Schultyp sollen ausschließlich Schüler der letzten Schulstufe zu dieser Aufgabe herangezogen werden.

Zu Z. 39, Z. 86 und Z. 87:

Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Neuregelungen zur Anbringung von Werbung auf der Rückseite von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird abgelehnt. Derartige Werbungen sind geeignet, die Verkehrsteilnehmer von der Wahrnehmung von sonst wichtigen Umständen im Straßenverkehr abzulenken und die Verkehrssicherheit negativ zu beeinträchtigen.

Zu Z. 44:

Die vorgeschlagene Regelung mag zwar in gewissen Fällen der Verkehrsflüssigkeit dienen, mit ihr wird jedoch ein zusätzliches Unfallrisiko geschaffen. Die vorliegende Regelung trägt damit nicht zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Auffallend ist weiters, daß in der zu § 38 Abs. 5 StVO 1960 korrespondierenden Bestimmung des § 37 Abs. 5 StVO 1960 keine analoge Gesetzesänderung beabsichtigt ist.

- 6 -

Zu Z. 77:

Das Umstellen der Bodenmarkierungen auf weiße Farbe erfordert, daß die verwendeten Pigmente nicht toxisch sind und auch keine Umweltschäden verursachen. Die Straßenfarben sollen möglichst lösemittelfrei bzw. lösemittelarm ohne Verwendung chlorierter bzw. aromatischer Kohlenwasserstoffe hergestellt werden.

Zu Z. 95:

Die Neueinführung der Bestimmung des § 94e Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes wird entschieden abgelehnt. Nach geltendem Recht steht die Erlassung von Verordnungen, soweit sie nicht gemäß § 94 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen sind, ausschließlich den Ländern zu. Die vorliegende Fassung eines Abs. 2 beabsichtigt die Kompetenz der Länder in straßenpolizeilichen Angelegenheiten massivst zu beschneiden. In den Erläuterungen (Seite 44) wird ausgeführt, daß Verordnungen eines Bundeslandes oftmals den internationalen Verkehr betreffen. Als Beispiel wird die Sperre diverser Tiroler und Vorarlberger Bundesstraßen nach dem sogenannten "Brückenknick" im Bereich der Inntalautobahn A 12 im Sommer 1990 genannt. In diesem Fall handelte es sich jedoch um eine Ausnahmesituation, die keineswegs einen derartigen Eingriff in die Kompetenz der Länder rechtfertigt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor




**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

Telefon 0222/40 190

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 0222/40 190/255

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

BUNDESGESETZESBLATT	
Zl. 20.621/1-2/91	27. Sept. 1991
Datum. 24. SEP. 1991	
Verf. 27. Sep. 1991	

*Dr. Hainzinger*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

Zl. 20.621/1-2/91 2.7.1991 1056/91/Dr.Bla/F1 18.9.1991

BETRIFFT:

**Ergänzung der Stellungnahme zum Entwurf einer 18. GSVG-Novelle**

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zl. 20.621/1-2/91, und die bereits abgegebene Stellungnahme der Kammer, GZ. 1056/91, erlaubt sich die Kammer, ihre Stellungnahme aus rechtssystematischen Überlegungen wie folgt zu ergänzen:

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1990, BGBl.Nr. 741/1990, wurden die Gesellschafter von offenen Erwerbsgesellschaften sowie die persönlich haftenden Gesellschafter von Kommandit-Erwerbsgesellschaften in den Versichertenkreis des GSVG einbezogen.

Aufgrund der Novelle der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung BGBl.Nr. 340/1991, sind im Berufsrecht Vorkehrungen getroffen worden, daß eingetragenen Erwerbsgesellschaften eine Berufsbeugnis im Sinne der Berufsordnung erteilt werden kann.

Es erscheint erforderlich, auch die Gesellschafter von offenen Erwerbsgesellschaften beziehungsweise die persönlich haftenden Gesellschafter von Kommandit-Erwerbsgesellschaften im § 3 Abs.3 Z. 1 GSVG expressis verbis anzuführen.

Wunschgemäß wird diese ergänzende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme.

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Fachsenat für  
Arbeits- und Sozialrecht  
Der Leiter:

KR Werner Sedlacek e.h.

Der Präsident:

Der Kammerdirektor:



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schneider', with a long, sweeping tail extending downwards and to the right.

Dr. Ernst Traar e.h.

Dr. Paula Schneider